



Benutzungsbedingungen für Jugendwaldheime

Gemäß § 60 Abs. 1 Ziff. 3 des Landesforstgesetzes haben die Regionalforstämter/der NP Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen neben der Erfüllung der ihnen durch Gesetz im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben u. a. auch die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären. Nach der Betriebssatzung für den Landesbetrieb "Wald und Holz NRW" (RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – I-5 - 2.06.01 vom 9. Oktober 2015) sind nach § 2 der Betrieb von Jugendwaldheimen sowie die Umweltbildung im Wald Aufgaben des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

Bei der Erfüllung der gesetzlichen als auch der in der Satzung festgeschriebenen Aufgaben orientieren sich die Jugendwaldheime an den Leitlinien für den Betrieb der Jugendwaldheime in NRW.

Die Teilnahme von Schulklassen an Lehrgängen ist eine Schulveranstaltung, die als Schullandheimaufenthalt durchgeführt wird. Die Nutzer haben daher die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien – WRL – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 3. 1997, GABl. NW. I S. 101) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1. Anfrage und Belegungsvertrag

1.1 Die Anfrage von Schulen/Veranstaltern für einen Lehrgang erfolgt schriftlich oder in Textform (via Internet, Post, Fax, Email) direkt bei einem der fünf Jugendwaldheime.

1.2 Nach der Anfrage erhalten die Schulklassen/Veranstalter eine Reservierungsbestätigung und zu einem späteren Zeitpunkt einen Belegungsvertrag.

1.3 Der ausgefüllte und unterschriebene Belegungsvertrag ist an das Jugendwaldheim innerhalb einer **Frist von 21 Tagen** nach Zugang zurückzusenden.

1.4 Einzelheiten des Lehrgangs (TN Zahl, Verpflegungsbesonderheiten usw.) werden von dem jeweiligen Jugendwaldheim mit der Schule/dem Veranstalter schriftlich abgestimmt und gelten als Bestandteil des Belegungsvertrages.

2. Zahlung

Die Zahlung für den Aufenthalt in den Jugendwaldheimen ist spätestens **21 Tage** nach Rechnungsstellung fällig.

3. Absagen/Stornierung

3.1 Absagen von Lehrgangsterminen müssen schriftlich erfolgen.

Eine Absage muss frühzeitig, spätestens **30 Tage** vor dem geplanten Anreisetag dem Jugendwaldheim zugegangen sein.

3.2 Schulen/Veranstalter, die Termine abgesagt haben, erhalten eine Stornierungsmitteilung.

3.3 Muss der Lehrgang durch das Jugendwaldheim abgesagt werden, so kann die Schule/der Veranstalter Schadensersatz nur geltend machen, wenn die Bediensteten oder Beauftragten des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen den Grund für die Absage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.



4. Ausfallzahlung

Wenn die Absagefristen lt. Nr. 3 nicht eingehalten werden, wird durch das Jugendwaldheim je Person und Tag eine Entschädigung von fünfzig Prozent aller vereinbarten Leistungen gefordert. Den Nutzern steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen. Bei fehlender vertraglicher Angabe einer Personenzahl wird bei der Stornierungsrechnung eine Belegung von 20 Personen zu Grunde gelegt.

5. Gebühren und Entgelte

Für Unterkunft und Verpflegung in den Jugendwaldheimen werden nachfolgend genannte Gebühren und Entgelte erhoben:

Nr.	Bezeichnung	Kosten in €
1.	Gäste - JWH-Lehrgang	
1.1	Gebühr je Teilnehmer/in und Aufenthaltstag für Übernachtung und Verpflegung	20,00 €
1.2	Bei mehr als 7-tägigen Aufenthalten Gebühr je Teilnehmer/in und Aufenthaltstag für Übernachtung und Verpflegung	15,00 €
2.	Gäste - außerhalb JWH Lehrgang	
2.1	Übernachtung im Mehrbettzimmer je Person	15,00* €
2.2	Übernachtung im Einzelzimmer je Person	25,00* €
2.3	Frühstück	4,00* €
2.4	Mittagessen	8,00* €
2.5	Kaffee + Kuchen	3,50* €
2.6	Abendessen	6,00* €

*jew. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
Stand: ab 01.08.2017

6. Haftung, Unfallversicherung,

6.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, findet die Wanderrichtlinie für Schulklassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

6.2 Andere Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die nicht Schulklassen sind, weisen, vor Vertragsabschluss durch die verantwortliche Aufsichtsperson schriftlich nach, dass ein entsprechender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

6.3 Die Abwicklung der Formalitäten im Zusammenhang mit den erforderlichen Versicherungen obliegt der für die Gruppe verantwortlichen Aufsichtsperson.

6.4 Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden, Inventar und Dienstwagen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen.



6.5 Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Leitung oder ihrer Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, das Jugendwaldheim bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.6 Für Schäden an privaten Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände des Jugendwaldheim befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das Personal des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen verursacht worden ist.

6.7 Die Schule/der Veranstalter hat die Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass im Lehrgangsprogramm ggfls. mit Werkzeugen wie z. B. Handsägen, Messer, Brenn-Peter etc. gearbeitet wird.

7. Aufsichtspersonen

Für die Durchführung des Lehrgangs ist die Begleitung durch 2 Betreuer/innen je Schulklasse/Gruppe erforderlich.

8. Maximale Teilnehmerzahl

Die maximale Personenzahl der Lehrgangsgruppen ist aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Jugendwaldheimen spezifisch geregelt.

9. Hausordnung der Jugendwaldheime

Für den Aufenthalt in den Jugendwaldheimen gelten die jeweiligen Merkblätter und Hausordnungen.